FERNWÄRMEVERSORGUNG
FW-Schiene

Anlage
zum Fernwärmeversorgungsvertrag

TARIFBLATT
Fernwärme Saar
gültig ab dem 1.7.2026

1. Preise

a) Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) an der Übergabestelle bereitgestellte Wärmeleistung beträgt:

Einheit	Brutto	Netto
€/kW	110,34	92,72

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge beträgt:

Einheit	Brutto	Netto
€/MWh	101,34	85,16
Ct/kWh	10,134	8,516

c) CO_2-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO_2-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).

2. Preisänderungen

Bei Änderungen eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die unter Punkt 1 genannten Preise nach den folgenden Preisänderungsformeln:

Grundpreis:

$$GP = GP_0 * \left(0{,}78 * \frac{L}{L_0} + 0{,}22 * \frac{I}{I_0}\right)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 * \left(0{,}09 * \frac{S}{S_0} + 0{,}08 * \frac{EG}{EG_0} + 0{,}33 * \frac{I}{I_0} + 0{,}50 * \frac{WPI}{WPI_0}\right)$$

Dabei bedeutet:

$\boldsymbol{GP}$	neuer Grundpreis
$\boldsymbol{GP_0}$	Grundpreis Stand 01.07.2026 (1 a)
$\boldsymbol{AP}$	neuer Arbeitspreis
$\boldsymbol{AP_0}$	Arbeitspreis Stand 01.07.2026 (1 b)
$\boldsymbol{L}$	neuer, quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Code WZ08-D Energieversorgung
$\boldsymbol{L_0}$	durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe L), Basiswert = 119, Mittelwert 1. Quartal 2026 (Basis 2020 = 100)
$\boldsymbol{I}$	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X008
$\boldsymbol{I_0}$	Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe I), Basiswert = 119,4 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2026
$\boldsymbol{S}$	Strompreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG), es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website Iqony
$\boldsymbol{S_0}$	Basiswert der Strombeschaffung, siehe S , Basiswert = 88,957 €/MWh, entspricht Mittelwert 1. Quartal 2026
$\boldsymbol{EG}$	Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG), es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX THE Natural Gas Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website Iqony
$\boldsymbol{EG_0}$	Basiswert der Gasbeschaffung, siehe EG , Basiswert = 38,218 €/MWh, entspricht Mittelwert 1. Quartal 2026
$\boldsymbol{WPI}$	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77
$\boldsymbol{WPI_0}$	Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe WPI), Basiswert = 163,5 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2026
$\boldsymbol{CO_2 - Preis}$	Neuer CO_2-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum. Die Ermittlung des CO_2-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis verändern sich in Abhängigkeit von den

Berechnungsfaktoren am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Berechnungsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren L, I, und WPI:

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres. Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres. Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres. Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Neuberechnung der Faktoren EG und S:

Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen in der Übergabestation installierten geeichten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1.Januar – 31. Dezember) im darauffolgenden Abrechnungszeitraum. Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten.

Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungsjahres geändert werden. Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung der Vertragspartner wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 2,56 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

So machen wir
unser Wärmesystem
fit für die Zukunft.

Fernwärme Saar
Jetzt scannen
und informieren!

www.fvs.de/fernwaerme-saar